

3546/AB XXI.GP

Eingelangt am: 02.05.2002

BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3652/J-NR betreffend Verzögerung des Grenzabkommens mit Südböhmen, welche die Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde am 20. März 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Das Grenzgängerabkommen wurde von meinem tschechischen Amtskollegen Dr. Spidla und mir anlässlich eines Treffens am 24. August 2001 in Wien unterzeichnet.

Antwort zu den Punkten 2 bis 4 der Anfrage:

Das Grenzgängerabkommen wurde nach der Unterzeichnung unverzüglich vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit rechtstechnisch für die parlamentarische Genehmigung vorbereitet und gemeinsam mit dem am selben Tag unterzeichneten Praktikantenabkommen zuständigkeitsshalber dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zum weiteren Procedere zugeleitet. Am 19.9.2001 wurde dieses Abkommen dem Parlament zur Genehmigung gemäß Art. 50 B-VG zugeleitet und am 21.11.2001 dem Außenpolitischen Ausschuss zugewiesen.

Da die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erforderlichen Schritte für ein rasches Inkrafttreten des Abkommens gesetzt wurden, kann nicht von einer Verzögerung gesprochen werden.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Bei den Verhandlungen mit Ungarn waren sich beide Seiten von Anfang an über die Zielsetzung und Inhalte einig, während die Verhandlungen mit Tschechien längere Zeit unterbrochen waren und erst nach einer grundsätzlichen Einigung über die Inhalte der bilateralen Zusammenarbeit fortgesetzt werden konnten.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Das Grenzgängerabkommen mit Ungarn wurde nach den Vorgaben des entsprechenden Ministerratsbeschlusses vom österreichischen Botschafter am 26. März 1997 unterzeichnet. Im Ratifizierungsverfahren wurde das Abkommen am 11.12.1997 im Plenum des Nationalrates und am 17.12.1997 im Plenum des Bundesrates genehmigt.

Antwort zu Punkt 7 und 8 der Anfrage:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz und § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 ist der Nationalrat befugt, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen. Die gegenständliche Fragen betreffen nicht den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Nein.